

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der Juristinnen und Juristen (ASJ) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der ASJ richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der ASJ entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der ASJ gehören Mitglieder an, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben oder Rechtswissenschaft studieren, sich von Berufs wegen oder ehrenamtlich mit Rechtsfragen beschäftigen oder in sonstiger Weise Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik besitzen. Sie müssen ihre Zugehörigkeit zur ASJ gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sein.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die zum Zeitpunkt des Versands der Einladung entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Angehörige der in Abs. 1 genannten Gruppen können der ASJ auch dann angehören, wenn sie nicht Mitglieder der Partei sind. Auf Beschluss der Arbeitsgemeinschaft kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet

werden. In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der ASJ gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der ASJ ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der ASJ auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
 - d) Beisitzerinnen und Beisitzern, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft, mindestens jedoch einen Delegierten oder eine Delegierte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.